

1652. Bahnhof Zürich. Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in Bern:

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen hat uns am 3. August 1907 ein Projekt für die Erstellung von Unterkunftslokalen für das Rangierpersonal der Felder A und A¹ im Rangierbahnhof Zürich vorgelegt mit dem Ersuchen, unsere Vernehmlassung Ihnen zu übermitteln. Wir haben die Vorlage dem Stadtrat Zürich zur Rückäußerung zugestellt, der sich dazu wie folgt ausspricht:

Gegen die Aufstellung der ganz aus Holz auszuführenden Wärterbude sei nichts einzuwenden, da sie mitten im Bahngebiete erstellt werden solle, Baulinien und Grenzabstände nicht in Betracht kommen und über die Frage, ob das Bahngebiet hier ländlichen Charakter besitze oder nicht, hinweggesehen werden könne. Der 5 m große Abstand vom benachbarten Reservoirgebäude, das bis Mitte Giebel 6 m messe, entspreche dem § 58 des Baugesetzes. Das in Riegelmauerwerk zu erstellende Unterkunftslokal komme parallel zur Baulinie der Geroldstraße und auf 7,5 m Abstand hinter ihr zu stehen. Da das Gebäude keine eigentlichen Wohnräume, sondern nur Räume für kürzeren Aufenthalt während des Bahndienstes enthalte, so können besondere Gründe als vorhanden betrachtet werden, welche die Erstellung von Riegelmauern statt Mauern aus feuersicherm Materiale rechtfertigen. Hingegen betragen die seitlichen Abstände von benachbarten Gebäuden nur 5 und 6 m statt wenigstens 7 m. Das Projekt widerspreche in dieser Beziehung dem § 57 des Baugesetzes.

Wir halten die Ausführungen des Stadtrates für berechtigt. Zu weiteren Bemerkungen sehen wir uns nicht veranlaßt.

II. Mitteilung an die Generaldirektion und die Kreis-
direktion III der schweizerischen Bundesbahnen, an Kontroll-
ingenieur Loretan in Zürich, an den Stadtrat Zürich und an
die Baudirektion.